



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.178
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Zimmerli (Bern, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	796/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Umgehend die Arbeiten zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer Liquiditätssicherung für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen an die Hand nehmen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen.
- Die Rechtsgrundlagen sollen vorsehen, dass Liquiditätshilfen nur an Leistungserbringer gewährt werden können, wenn diese für den Kanton Bern versorgungsrelevant sind. Die Rechtsgrundlage soll dabei den Begriff der Versorgungsrelevanz definieren.
- Der Regierungsrat soll den Gesetzgebungsprozess so planen, dass eine in Kraftsetzung der Rechtsgrundlagen per 1. Januar 2027 möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 die Genehmigung eines Kredits im Umfang von 100 Millionen Franken zur Liquiditätssicherung der Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften (2024.GSI.392). Auch wenn der beantragte Kredit notwendig scheint, stören sich die Motionärinnen und Motionäre daran, dass die rechtliche Grundlage für den Kredit mehr als unklar ist. Es ist deshalb so rasch als möglich Klarheit zu schaffen, und es sind die Arbeiten für die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage an die Hand zu nehmen.

Der Kanton steht in der Verantwortung, jederzeit die medizinische Versorgungssicherheit der Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Es scheint deshalb sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, versorgungsrelevante Liquiditätshilfen in Form von Krediten und Bürgschaften gewähren zu können. Dies insbesondere, weil die Zahlungsunfähigkeit einer versorgungsrelevanten Gesundheitseinrichtung zu hohen Folgekosten für die Sicherstellung der Versorgung führen könnte.

Die Motion soll die Liquiditätshilfe im Einklang mit dem Legalitätsprinzip auf ein stabileres rechtliches Fundament stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Finanzkennzahlen diverser Gesundheitseinrichtungen lassen das Risiko von Liquiditätsengpässen bereits in naher Zukunft erkennen. Die gesetzliche Grundlage für Liquiditätshilfen muss deshalb so schnell als möglich geschaffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Geschäft «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028» wurde eine Übergangslösung geschaffen und dies wurde auch klar so deklariert. Die Arbeiten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage wurden in der Zwischenzeit in Angriff genommen, ein entsprechender Prüfauftrag des Regierungsrats lag der GSI bereits vor. Überdies beschloss der Grosse Rat zum Geschäft «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028» eine Auflage, wonach die Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlage für solche Kredite zeitnah an die Hand genommen werden soll, so dass sie per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden kann. Damit sollen auch die Möglichkeiten der Liquiditätssicherung für versorgungsnotwendige Listenspitäler gemäss Artikel 11d SpVV überprüft werden.

Dass Liquiditätshilfen nur an Spitäler gewährt werden, wenn diese für den Kanton Bern versorgungsrelevant sind, ist in den laufenden Arbeiten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage so vorgesehen. Die Ausgestaltung wird geprüft.

Die Kantonsverfassung und die Grossratsgesetzgebung verlangen bei einem Gesetzgebungsprojekt einen umfassenden Prozess mit zwei Lesungen im Grossen Rat, mehreren Kommissionssitzungen, Durchführung einer mehrmonatigen öffentlichen Vernehmlassung sowie dem Einbezug der anderen Direktionen. Aufgrund dieser verschiedenen Arbeitsschritte sowie der dabei geltenden Fristen, erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage per 1. Januar 2027, ohne dass es dabei zu qualitativen Einbussen kommt, als herausfordernd.

Ein schnellstmöglicher Zeitplan könnte wie folgt aussehen:

Arbeitsschritte	Verantwortlich	Termin	Bemerkungen
Rechtssetzungsauftrag	GR	11. Juni 2024	Planungserklärung
Erarbeitung Fachkonzept	GSI	Juli - Okt 2024	
Vorbereitung Vorlage	GSI	Nov 2024 - Jan 2025	
Vorbereitung Mitberichtsverfahren	GSI	Februar 2024	
Eröffnung des 1. Mitberichtsverfahrens	GSI	14. März 2024	
Einreichung der Mitberichte	Direktionen	4. April 2025	Freitag vor Frühlingsferien

Arbeitsschritte	Verantwortlich	Termin	Bemerkungen
Auswertung der Mitberichte / Überarbeitung und Übersetzung der Vorlage	GSI	April - Mai 2025	8 Wochen
Ermächtigungsbeschluss zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	Regierungsrat	11. Juni 2025	
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	GSI	19. Juni 2025	2 Wochen vor Sommerferien
Einreichung der Vernehmlassungen	Adressat/innen der Vernehmlassung	19. September 2025	Freitag vor Herbstferien
Auswertung der Vernehmlassungen / Überarbeitung der Vorlage	GSI		7 Wochen
Eröffnung des 2. Mitberichtsverfahrens	GSI	1. Dezember 2025	
Einreichung der Mitberichte	Direktionen	22. Dezember 2025	
Überarbeitung der Vorlage z.H. Redaktionskommission	GSI	Februar 2026	
Vorprüfung der Vorlage	Redaktions-kommission	März 2026	
Verabschiedung der Vorlage zuhänden Grosser Rat (grüne Vorlage)	Regierungsrat	Ende April 2026	
Beratung der Vorlage durch Kommission	GSoK / GSI	Ende Juni 2026	
Verabschiedung Anträge Regierungsrat und GSoK für 1. Lesung	Regierungsrat	Mitte August 2026	
1. und einzige Lesung	Grosser Rat	Herbstsession 2026	
Erneute Prüfung der Vorlage	Redaktions-kommission		
Referendumsprozedere	STA		
Inkrafttreten		Januar 2027	

Ein Vorgehen nach diesem Zeitplan, welcher ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per Januar oder Februar 2027 ermöglichen würde, bedingt, erstens, dass der Grosse Rat die Rechtsgrundlage in nur einer Lesung beschliesst. Zweitens hätte dies zur Folge, dass die Zeit für die Erarbeitung des Fachkonzepts nur sehr knapp bemessen wird und auch ein Einbezug der Stakeholder nur in begrenztem Umfang möglich sein wird. Der Zeitplan erlaubt es überdies nicht, weitere Themen in die Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG, BSG 812.11) aufzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat